

Orientierungshilfe „Postmarktprüfungen“

Die Bundesnetzagentur überprüft im Rahmen der sogenannten **Postmarktprüfungen vor Ort** bei den Postdiensteanbietern das **Vorliegen der Anzeigevoraussetzungen** sowie die **Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Postgeheimnis**. Mit den nachfolgenden Ausführungen wird den betroffenen Postdiensteanbietern eine Orientierungshilfe für die Prüfungen durch die Bundesnetzagentur an die Hand gegeben.

1. Anzeigepflicht

Die wesentlichen rechtlichen Vorgaben für die Anzeigepflicht ergeben sich aus dem Postgesetz (PostG). Der Gesetzgeber hat die Verpflichtung des Postdiensteanbieters zur Anzeige an das Vorliegen bestimmter Voraussetzungen geknüpft, die sich unmittelbar aus dem Postgesetz ergeben.

Die **Verpflichtung zur Anzeige** ergibt sich aus § 36 PostG. Danach hat derjenige, der Postdienstleistungen erbringt, ohne einer Lizenz zu bedürfen¹, die **Aufnahme, Änderung und Beendigung des Betriebs** innerhalb eines Monats der Bundesnetzagentur schriftlich anzuzeigen. Anzeigepflichtige Tätigkeiten sind damit die

- *Beförderung von Briefsendungen bis 1.000 Gramm*, wenn diese Tätigkeit *im Auftrag eines Lizenznehmers* (als Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe) erfolgt
- *Beförderung von Briefsendungen über 1.000 Gramm*
- *Beförderung von adressierten Paketen bis 20 Kilogramm*
- *Beförderung von Büchern, Katalogen, Zeitungen oder Zeitschriften*
- *Kurierdienst gemäß § 5 PostG.*

Die Beförderung bezieht sich in diesem Zusammenhang auch schon auf einzelne Bearbeitungsschritte. Soweit sie Teil der Beförderungskette sind, begründen daher auch einzelne Aktivitäten eine Verpflichtung zur Anzeige (z.B. die Annahme oder Abholung der Postsendung, die Sortierung, die Weiterleitung, der Transport, die Auslieferung bzw. Zustellung der Postsendung).

Für die Anzeige der Aufnahme, Änderung und Beendigung des Betriebs steht auf der Internetseite der Bundesnetzagentur ein **Vordruck mit weiteren Hinweisen** zum Download bereit. Erfolgt die Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig, kann dies gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 7 PostG mit einem Bußgeld von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

¹ Gemäß § 5 Abs. 1 PostG bedarf einer Erlaubnis (Lizenz), wer Briefsendungen, deren Einzelgewicht nicht mehr als 1.000 Gramm beträgt, gewerbsmäßig für andere befördert. Informationen zu Lizenzvoraussetzungen und zur Erteilung einer Lizenz finden sich auf der Internetseite der Bundesnetzagentur; Fragen zur Lizenzerteilung sind zu richten an die Bundesnetzagentur, Referat 317, Ref-317@bnetza.de.

2. Postgeheimnis und Datenschutz

a) Postgeheimnis

Die **Verpflichtung zur Wahrung des Postgeheimnisses** gilt für jede Person, die geschäftsmäßig Postdienste erbringt oder daran mitwirkt (§ 39 Abs. 2 PostG). Auch nach dem Ende der Tätigkeit besteht die Verpflichtung zur Geheimhaltung fort. Gegenstand der Geheimhaltung sind **die näheren Umstände des Postverkehrs sowie der Inhalt von Postsendungen**. Sämtliche Beschäftigten, die an Postdiensten mitwirken, sind über die Wahrung des Postgeheimnisses zu belehren und entsprechend zu verpflichten.

b) Datenschutz

Die Zulässigkeit der **Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten durch Unternehmen und Personen, die geschäftsmäßig Postdienste erbringen** oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirken, richtet sich nach den Vorgaben in § 41 PostG und in der Postdienste-Datenschutzverordnung (PDSV). Soweit die bereichsspezifischen Datenschutzbestimmungen des PostG und der PDSV oder andere besondere Rechtsvorschriften keine Regelungen enthalten, gelten die Vorschriften der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Gleiches gilt bei rechtlichen Bestimmungen (des schon länger bestehenden Rechtsrahmens im PostG und in der PDSV), die den Mindestvorgaben der EU-DSGVO nicht entsprechen.

Danach können folgende personenbezogene Daten für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden:

- *Bestandsdaten* (Daten natürlicher oder juristischer Personen, die für das Begründen, inhaltliche Ausgestalten und Ändern eines Vertragsverhältnisses erforderlich sind, insbesondere Name, Anschrift des Kunden (Absenders) und Art der in Anspruch genommenen Postdienstleistungen)
- *Verkehrsdaten* (Daten von Postkunden, die für den Zweck des Vertragsverhältnisses erforderlich sind, insbesondere Häufigkeit und Umfang der in Anspruch genommenen Postdienstleistungen)
- *Auslieferungsdaten* (Daten, die zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Behandlung, Zustellung oder Rückführung der Sendung erforderlich sind)
- *Entgeltdaten* (Daten, die für das ordnungsgemäße Ermitteln, Abrechnen und Auswerten sowie zum Nachweis der Richtigkeit von Leistungsentgelten erforderlich sind)

Daten, die sich auf die Inhalte von Postsendungen beziehen, unterliegen dagegen dem Verarbeitungsverbot.

Besondere Regelungen in Bezug auf die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Adressdaten bzw. Ausweisdaten enthalten die §§ 7, 8 PDSV.

Außerhalb des oben aufgeführten Rahmens ist **das unbefugte Speichern, Verändern oder Übermitteln von personenbezogenen Daten, die in den Schutzbereich des PostG, der PDSV, des BDSG oder der EU-DSGVO fallen, unzulässig. Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen können Sanktionen gemäß §§ 41- 43 BDSG nach sich ziehen.**

Zudem gibt es zahlreiche spezielle EDV-bezogene Straf- und Ordnungswidrigkeitenvorschriften, wonach die unbefugte Einsichtnahme, Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Nutzung oder anderweitige Beschaffung, Löschung oder Unbrauchbarmachung solcher Daten verboten ist und mit Strafen bzw. Geldbußen geahndet wird (z.B. §§ 202a, 303a StGB, §§ 41f. BDSG).

Weitere Informationen und Downloads einschließlich eines Merkblatts zu Postgeheimnis und Datenschutz sowie eines Musters für eine Verpflichtungserklärung für Beschäftigte befinden sich auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.

3. Kontrolle und Durchsetzungen von Verpflichtungen durch die Bundesnetzagentur (Postmarktprüfungen)

Im Bereich der Wahrung des Postgeheimnisses ist die Bundesnetzagentur für die **Kontrolle und Durchsetzung von Verpflichtungen** zuständig (§ 42 Abs. 1 PostG). Dazu kann die Bundesnetzagentur von dem Verpflichteten die für eine Überprüfung erforderlichen Auskünfte verlangen und die Einhaltung der Vorschriften in den Betriebs- und Geschäftsräumen des Verpflichteten überprüfen (§ 42 Abs. 1 S. 1 PostG). Auch zur Überprüfung der Anzeigepflicht kann die Bundesnetzagentur bei im Postwesen tätigen Unternehmen innerhalb der üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen die geschäftlichen Unterlagen einsehen und prüfen (§ 45 Abs. 1 Nr. 2 PostG).

Auf Grundlage dieser Befugnisse nehmen die Postmarktprüfer der Bundesnetzagentur **Prüfungen vor Ort** vor, um sich davon zu überzeugen, dass

- die Postdiensteanbieter Vorkehrungen zur Wahrung des Postgeheimnisses getroffen haben,
und/oder
- die Voraussetzungen für die Anzeigepflicht vorliegen bzw. weiterhin fortbestehen.

Die Prüfungen vor Ort bei den Postdiensteanbietern werden **im Regelbetrieb in bestimmten zeitlichen Abständen** durchgeführt. Abweichend davon können **im Einzelfall auch anlassbezogene Prüfungen im Bereich des Postgeheimnisses sowie zu den Voraussetzungen der Anzeigepflicht** erfolgen, die regelmäßig mit dem betroffenen Postdiensteanbieter abgestimmt und diesem schriftlich bestätigt werden.

- a) Im **Bereich Postgeheimnis** decken die Prüfungen folgende **allgemeine Fragestellungen bzw. Themenfelder** ab:
- Wie wird das Postgeheimnis sichergestellt? Zweckgebundene Verwendung von Kenntnissen gemäß § 39 Abs. 3 PostG
 - Anwendung der in § 39 Abs. 4 PostG abschließend aufgeführten Ausnahmen.
 - Wer ist Ansprechpartner im Unternehmen für Fragen des Postgeheimnisses?
 - Sind die mit Postdienstleistungen befassten Mitarbeiter über die Wahrung des Postgeheimnisses belehrt und entsprechend verpflichtet worden?
 - Wie werden unzustellbare/unanbringliche Postsendungen behandelt?
- b) Soweit **Gegenstand des Prüftermins** (auch) die Feststellung ist, ob und ggf. inwieweit die **Voraussetzungen für die Anzeigepflicht** vorliegen bzw. weiterhin fortbestehen, deckt die Prüfung vor Ort **insbesondere folgende Fragestellungen/Themenbereiche** ab:
- Örtlichkeiten, Geschäftsräume und Geschäftsbetrieb des Postdiensteanbieters
 - Welche Dienstleistungen im Sinne des PostG werden erbracht?
 - Ggf. Einsichtnahme und Prüfung der geschäftlichen Unterlagen zur Klärung der Frage, welche Dienstleistungen im Sinne des PostG erbracht werden.

4. Kontakt bei der Bundesnetzagentur

Rückfragen zu den Inhalten dieser Orientierungshilfe, zu Postmarktprüfungen vor Ort sowie zur Anzeigepflicht für Postdiensteanbieter richten Sie bitte telefonisch an 0228/14-2160 oder per E-Mail an 314.postfach@bnetza.de.